

Herrn/Frau

.....
.....
.....

Betr.: Fremdsprachiger Schulbesuch im Ausland- Freistellung

Bez.: Ansuchen vom.....

ENTSCHEIDUNG:

..... Schüler/in der/des ..Klasse/Jahrganges,
wird gemäß §45 Abs.4 i. V. m. § 25 Abs.9 sowie §70 des Schulunterrichtsgesetzes
(SCHUG), BGBl. Nr.472/1986 idgF, für die Zeit vombis für
die Absolvierung eines fremdsprachigen Schulbesuches im Ausland vom Unterricht an der
.....freigestellt.

BEGRÜNDUNG:

Gemäß § 45 Abs.4 SCHUG kann auf Ansuchen des Schülers für einzelne Stunden bis
zu einem Tag der Klassenvorstand, darüber hinaus der Schulleiter die Erlaubnis zum
Fernbleiben aus wichtigen Gründen erteilen. Ein fremdsprachiger Schulbesuch im Ausland
gilt als wichtiger Grund i. Sinne der zitierten Bestimmung.

Gemäß § 25 Abs.9 SCHUG gilt bei der Entscheidung über das Aufsteigen in die
nächsthöhere Schulstufe ein nachgewiesener, mindestens fünfmonatiger und längstens
einjähriger fremdsprachiger Schulbesuch im Ausland als erfolgreicher Schulbesuch in
Österreich.

Da die Voraussetzungen für die beantragte Freistellung vorliegen, d.h. der beabsichtigte
mindestens **fünfmonatige bzw. längstens einjährige fremdsprachige Schulbesuch im
Ausland**, war dem Antrag stattzugeben.

RECHTSMITTELBELEHRUNG:

Gegen diese Entscheidung ist die Berufung an die Schulbehörde I. Instanz möglich.
Die Berufung ist schriftlich (in jeder technisch möglichen Form, nicht jedoch mit E-Mail)
innerhalb von fünf Tagen bei der Schule einzubringen.

HINWEIS:

Bei Schulantritt ist ein Nachweis über den ausländischen Schulbesuch vorzulegen.

....., am

Unterschrift des Schulleiters